

Zeitschrift: Profil : sozialdemokratische Zeitschrift für Politik, Wirtschaft und Kultur
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 46 (1967)
Heft: 5

Artikel: Aus der Talsohle konservativer Bodenpolitik hinaus?
Autor: Lienhard, Richard
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-337928>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Dr. Richard Lienhard

Aus der Talsohle konservativer Bodenpolitik hinaus ?

«Nicht zu erwarten ist, dass die Institutionen der politischen Öffentlichkeit den Besitzbestand antastende Forderungen erheben werden, solange sie nicht von der Wählerschaft unter Druck gesetzt werden. Ich kann nur an die Zivilcourage der Städteplaner und Architekten appellieren, im Elan des Entwerfens, Voraus- und Umdenkens nicht zu erlahmen. Sie sind die Fachleute, die der Vernunft gegen die irrationalen und egoistischen Motive der Bodenbesitzer den Weg bahnen müssen. Es wird nicht ohne grobe Verdächtigungen von der Gegenseite abgehen.»

Prof. Dr. Alexander Mitscherlich, Heidelberg

Selbst der sturste Gegner der Sozialdemokratie kann nicht an der Tatsache vorbeisehen, dass auch hierzulande die Lösung dringender Gemeinschaftsaufgaben ohne eine aktive Bodenpolitik nicht möglich ist. Vorbedingung einer zeitgemässen Bodenpolitik ist aber, dass zunächst die rechtliche Grundlage geschaffen wird. Dass die gegenwärtige gesetzliche Regelung den Forderungen unserer Zeit hintan hinkt, ist offenbar auch die Auffassung des Bundesgerichtes, sah es sich doch unlängst genötigt, deutlich mit dem Zaunpfahl zu winken. Es geschah dies im Zusammenhang mit dem Fall Dafflon: Im Grossen Rat des Kantons Genf war unter anderem verlangt worden, es sei dem Gemeinwesen das Recht zu verleihen, landwirtschaftlichen Boden zwecks Erstellung preiswerter Wohnungen zu enteignen. Die Genfer Regierung hatte von vier Professoren Rechtsgutachten angefordert. Sie alle kamen zum Schluss, dass auf Grund der bestehenden Rechtsordnung das öffentliche Interesse als Voraussetzung der Enteignung nicht gegeben sei, weshalb der Genfer Grosse Rat entschied, dass die betreffende Initiative der Volksabstimmung nicht zu unterbreiten sei. Das darauf angerufene Bundesgericht anerkannte aber erstmals, dass *die Enteignung von Grund und Boden zur Erstellung preiswerten Wohnraums eine Enteignung im öffentlichen Interesse bedeuten könne.*

Nun wäre es verfehlt, auf Grund dieser fortschrittlichen Rechtsprechung des Bundesgerichtes die Hände in den Schoß zu legen. Nicht zu übersehen ist zunächst, dass das Urteil des Bundesgerichtes in Sachen Dafflon gegen den Grossen Rat des Kantons Genf (BGE 88 I 170) nach einer dramatischen Beratung mit vier gegen drei Stimmen gefällt worden ist. Dieser mutige Bundesgerichtsentscheid macht aber allein noch keinen Sommer. Was hier das Bundesgericht — offensichtlich in Übereinstimmung mit dem in den weitesten Kreisen unseres Volkes lebenden Rechtsgefühl — entschieden hat, muss nun noch in der Gesetzgebung verankert werden. Zu diesem Zweck bedarf es nach den Grundsätzen unseres Staatsrechts der Schaffung eines entsprechenden Kompetenzartikels in der Bundesverfassung. Diesem Zweck dient die — übrigens schon vor dem Fall Dafflon — *von der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz im Einvernehmen mit dem Schweizerischen Gewerkschaftsbund eingereichte Bodenrechtsinitiative*, die am 2. Juli 1967 der schweizerischen Aktivbürgerschaft zur Abstimmung unterbreitet werden soll.

Die «Heiligkeit des Grundeigentums» – ein Tabu

Jeder Einsichtige weiss, dass ohne Neuordnung des Bodenrechts eine sinnvolle Planung nicht möglich ist. Ebenso unbestritten ist: der Boden kann nun einmal nicht wie vermehrbare Produkte behandelt werden, sondern er zählt zu den unvermehrbaaren Lebensvoraussetzungen. In dem Masse, wie sich durch die Bevölkerungsvermehrung immer mehr Menschen im gleichen Raum drängen, muss sich auch die Bedeutung des Bodens für die Gemeinschaft wandeln. Obwohl diese Tatsachen für eine Neuordnung des Bodenrechts sprechen, fällt es jeweils den Gegnern eines zeitgemässen Bodenrechts nicht schwer, mit ihren unsachlichen Argumenten und wirklichkeitsfremden Schlagworten beim Stimmbürger anzukommen. Prof. Dr. *Alexander Mitscherlich* von der Universität Heidelberg hat in seinem jüngsten Werk über die Stadt der Zukunft¹ den Hintergrund dieser passiven Haltung gegenüber Bodenreformen aufgehellert. So wies er überzeugend nach, wie sehr das Problem des Grundeigentums auch heute nichts anderes darstellt als ein Tabu, ein Fetisch, woran die bürgerlichen Parteien nicht zu rühren wagen. Der Verfasser illustriert diese Tatsache am eindrucklichen Beispiel des unlängst verstorbenen alt Bundeskanzlers Konrad Adenauer. Als dieser noch Oberbürgermeister von Köln war, erkannte er aus kommunalpolitischer Sicht die Bedeutung einer fortschrittlichen Bodenpolitik. Er machte denn auch aus dieser Erkenntnis keinen Hehl: «Wir leiden nach meiner tiefsten Überzeugung in der Hauptsache in unserem Volk an der falschen Bodenpolitik der vergangenen Jahrzehnte. Ich be-

¹ vgl. Alexander Mitscherlich: «Die Unwirtlichkeit unserer Städte», Edition Suhrkamp 1966.

trachte diese falsche Bodenpolitik als die Hauptquelle aller physischen und psychischen Entartungserscheinungen, unter denen wir leiden. Die bodenreformerischen Fragen sind nach meiner Überzeugung Fragen der höchsten Sittlichkeit.» Als aber Adenauer zum Bundeskanzler gewählt worden war, kapitulierte er vor dem Tabu Bodenreform. Er konnte eben nicht verkennen, welche emotionale Kräfte in dem Tabu von der «Heiligkeit des Grundeigentums» schlummern. Trotz dem fortschrittlichen Satz im Bonner Grundgesetz, «Eigentum verpflichtet», wurde in der Zeit der Regierung Adenauer die Bodenreform in keiner Weise gefördert.

Gewiss spielt beim Widerstand gegen jede Neugestaltung des Bodenrechts der Egoismus der Grundbesitzer eine wesentliche Rolle. Ohne Berücksichtigung des Tabus von der «Heiligkeit des Grundeigentums» liesse sich indessen die Zurückhaltung weiterer Kreise gegenüber jeder Art von Bodenreform nicht erklären. Es ist das Verdienst von Prof. Mitscherlich, dass er dem heiklen Problem des Grundeigentums im Wandel der Zeit an die Wurzeln ging:

«Die Einschränkung des ausschliesslichen Besitzanspruches fällt wohl deshalb so schwer, weil sie an ein sehr altes, sozusagen am Rande der Geschichte zur Prähistorie hin gelegenes Unrecht erinnert, an Landnahme, Ausbeutung, Erbkämpfe — eine grosse Zahl egoistischer Akte also, die in ihren Folgerungen bis hin zum Elend der Kriege der Menschheit unendlich geschadet haben. An Unrecht, welches Privilegien zu begründen half, wünscht keiner erinnert zu werden. Die beste Abwehr aufsteigenden Unbehagens scheint das Festklammern am Status quo. Die Revision der Besitzverhältnisse, die ‚Einschränkung des Eigentumsrechtes‘, von dem die Väter der bayrischen Verfassung so mutig gesprochen haben, sie soll nicht stattfinden. Ohne diese Einschränkung des privaten Eigentumsrechtes an städtischem Grund und Boden ist freilich keine Freiheit für die Planung einer neuen Urbanität zu denken. Die Versuche, an diesem Problem vorbeizukommen, führen unausweichlich dahin, dass alles beim alten bleibt.» («Die Unwirtlichkeit unserer Städte», Seite 55.)

Wenn der Heidelberger Universitätsprofessor und Direktor der psychosomatischen Universitätsklinik Heidelberg mit seinem geschärften Sinn für die gesellschaftlichen Bedingungen einer sinnvollen Planung der sozial fortschrittlichen Bodenreform das Wort redet, so tut er es nicht aus politischer Sicht. Er ist denn auch der Auffassung, dass die Revision des Bodenrechts nichts mit Ideologie zu tun habe. Dieser Auffassung kann nur beige pflichtet werden. Auf jeden Fall muss man schon mit einem ideologischen Gipsverband einherschreiten, um zum Beispiel die sozialdemokratische Bodenrechtsinitiative zu bekämpfen. Dass sie gegenüber den in den bürgerlichen Parteien noch recht einflussreichen Privilegienhütern als rotes Tuch wirkt, kann nicht verwundern. Dass sie aber für überzeugte Christlichsoziale oder für echte Liberale unannehmbar sein soll, ist in der Tat nicht einzusehen. Dies soll im folgenden näher ausgeführt werden.

Die christliche Soziallehre und die Bodenpolitik der Konservativ-christlichsozialen Volkspartei der Schweiz

Am 22. April 1967 beschloss das Zentralkomitee der Konservativ-christlichsozialen Volkspartei der Schweiz einstimmig, die sozialdemokratische Bodeninitiative abzulehnen. Zur Begründung wurde ausgeführt, diese Initiative entspringe der Tendenz zur Verstaatlichung von Grund und Boden und gehe an den «schweizerischen Realitäten» vorbei. Eine entschädigungslose oder ungenügend entschädigte Enteignung würde von der Mehrheit des Schweizervolkes als Unrecht empfunden. Bundesrat von Moos verstieg sich sodann zur Behauptung, dass der sozialdemokratische Vorstoss geeignet sei, der Aushöhlung des Grundeigentums zu dienen.

Was da das konservativ-christlichsoziale Zentralkomitee an Argumenten gegen die sozialdemokratische Bodeninitiative zusammengetragen hat, ist nichts als Augenwischerei. Sowohl Bundesrat von Moos wie seinen Parteifreunden dürfte wohl bekannt sein, dass auch unter dem Regime des von den Initianten vorgeschlagenen neuen Verfassungsartikels von Vorkaufrecht und Enteignungsrecht nur dann Gebrauch gemacht werden dürfte, wenn eine leichtere Eigentumsbeschränkung für die Erreichung der mit der Initiative verfolgten Ziele nicht genügte. Bei Annahme der Verfassungsinitiative hätte somit der Gesetzgeber auf jeden Fall den Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu respektieren. Die Erwähnung von Vorkauf- und Enteignungsrecht im Initiativtext befreit im weiteren den Gesetzgeber keineswegs von der Beachtung des Erfordernisses des öffentlichen Interesses. Gegenüber der Behauptung von Bundesrat von Moos, die Ablehnung des sozialdemokratischen Vorschlages mache den Weg frei für eine vom Bundesrat vorgeschlagene Lösung, ist festzustellen: Jede Neuordnung des Bodenrechts wird auf eine Verstärkung des Expropriationsrechts hinausgehen müssen und damit auch der «Tendenz zur Verstaatlichung des Bodens» dienen, es sei denn, man wolle den Pelz waschen, ohne ihn nass zu machen. Wenn im weiteren wider besseres Wissen behauptet wird, die Initiative verweigere dem Bodenbesitzer im Fall einer Expropriation eine Entschädigung oder sehe höchstens einen unangemessenen Ersatz vor, so widerspricht dies völlig dem Willen der Verfasser der Initiative. Im Initiativtext steht ausdrücklich, dass im Fall einer Enteignung eine Entschädigung zu erfolgen habe. Auch von einer reduzierten Entschädigung kann nicht die Rede sein. Sogar der Leser der «Neuen Zürcher Zeitung» durfte es zur Kenntnis nehmen: «... es ist ein offenes Geheimnis, dass bei der Beschlussfassung über die Initiative ein Antrag, der ermässigte Enteignungsentschädigungen forderte, abgelehnt worden ist.»² Abgesehen davon ist auch dem letzten bekannt, dass die Regelung der Entschädigungsfrage

² vgl. Morgenblatt der «NZZ» vom 16. Februar 1966.

Sache des Gesetzgebers ist. Was schliesslich die von Bundesrat von Moos erwähnte «Aushöhlung des Grundeigentums» betrifft, so handelt es sich hier um einen Vorgang, der sich unabhängig von jedem sozialistischen Vorstoss zur Neugestaltung des Bodenrechts vollzieht. Dies hat das Bundesrat von Moos nahestehende Parteiblatt «Neue Zürcher Nachrichten» längst gemerkt, wurde doch dort einmal unter dem Titel «Bittere Früchte fehlender Bodenpolitik»³ zutreffend ausgeführt: «Gleichzeitig wird es immer weniger Angehörigen der unteren und auch der mittleren Einkommenskategorien möglich, Boden zu kaufen und ein Haus zu bauen. *Der Boden konzentriert sich in den Händen grosser Unternehmungen und Finanzgesellschaften. Bodenbesitz und Wohnungsbau werden so fortschreitend ‚sozialisiert‘.*» (Von uns hervorgehoben. Red.)

Über diese Entwicklung soll weiter unten noch ausführlicher die Rede sein.

Nicht nur erstaunlich, sondern geradezu peinlich wirkt die angeführte konservativ-christlichsoziale Stellungnahme zu der sehr zurückhaltend formulierten sozialdemokratischen Bodeninitiative, nachdem soeben die neueste Enzyklika «*Populorum progressio*» verkündet worden ist. Hier steht nun schwarz auf weiss, welche Auffassung Papst Paul VI. vom Privateigentum hat:

«Das Privateigentum ist für niemanden ein unbedingtes und uneingeschränktes Recht . . . Das Eigentumsrecht darf nach Lehre und Kirchenvätern und grossen Theologen niemals zum Schaden des Gemeinwohls gebraucht werden.» (23)⁴

«Das Gemeinwohl verlangt manchmal eine Enteignung, wenn ein Besitz dem Gemeinwohl hemmend im Wege steht, sei es wegen seiner Grösse, wegen zu geringer oder kleiner Nutzung, wegen des Elends, das es dem Volk bringt, oder wegen beträchtlicher Schädigung der Interessen des Landes.» (24)⁴

So lässt Papst Paul VI. mit seiner Auffassung von der Enteignung die Kriterien des bürgerlichen Eigentumsbegriffs weit hinter sich. Diese Tatsache ermutigte den bekannten österreichischen Publizisten Dr. Günther Nennung, seinen Kommentar zu der vorgenannten Enzyklika unter den Titel zu setzen: «Der Papst ist ein guter Sozialist.»

Allerdings ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass Papst Paul VI. in seiner Enzyklika in bezug auf das Grundeigentum nichts Neues aussagte. Bereits Papst Pius XI. hat im Jahre 1931 in seinem Sozialrundsreiben (Quadragesimo — Anno 114) den zukunftssträchtigen Satz geprägt:

³ vgl. «Neue Zürcher Nachrichten» vom 19. Januar 1966, Nr. 15.

⁴ Die in Klammern gesetzten Ziffern bezeichnen die Absätze der Enzyklika «*Populorum progressio*».

«Mit vollem Recht kann man ja dafür eintreten, bestimmte Arten von Gütern der öffentlichen Hand vorzubehalten, weil die mit ihnen verknüpfte übergrosse Macht ohne Gefährdung des öffentlichen Wohles Privathänden nicht überantwortet werden kann.»

Die von Papst Johannes XXIII. inspirierte *Sozialenzyklika* «*Mater et magistra*» hat den zitierten Satz wörtlich wieder aufgenommen und durch folgenden vielsagenden Zusatz unterstrichen:

«Ja, es scheint ein Merkmal unserer Zeit zu sein, dass das staatliche und sonstige öffentliche Eigentum immer umfangreicher wird. Das hat unter anderem darin seine Ursache, dass der Staat um des Gemeinwohls willen immer grössere Aufgaben übernehmen muss.» (m. m. - 117)

Hier zeigt sich offensichtlich eine weitgehende Übereinstimmung der christlichen Soziallehre mit dem Grundsatzprogramm der Sozialdemokratie. Jedenfalls gelangte der bekannte katholische Sozialwissenschaftler *P. Nell-Breuning* zur Feststellung: «Soweit auf sozialem und ökonomischem Gebiet Differenzen zwischen Sozialdemokratie und christlicher Soziallehre bestehen, sind sie auf jeden Fall geringer als die Differenzen zwischen Neoliberalismus und christlicher Soziallehre.» Für die Bundesrepublik Deutschland mag diese Feststellung zutreffen. Die genannte weitgehende Übereinstimmung zeigt sich heute in der Bundesrepublik Deutschland besonders deutlich beim *Ausbau des sozialen Mietrechts*. Hierzulande ist von einer solchen Übereinstimmung in der Praxis recht wenig zu spüren. Im Gegenteil: es macht den Anschein, als ständen der Konservativ-christlichsozialen Volkspartei der Schweiz mit Bezug auf grundsätzliche Fragen des Bodenrechts oder des Mietrechts die pseudoliberalen Thesen näher als die christliche Soziallehre.

So wird denn das Feld der Auseinandersetzung um die sozialdemokratische Bodeninitiative zum christlichsozialen Rhodos: Hier müssen die Christlichsozialen springen, wenn sie nicht mitschuldig werden wollen.

Die pseudoliberalen Thesen der freisinnigen Eigentumspolitik

In den freisinnigen Plädoyers zugunsten eines möglichst uneingeschränkten Grundeigentums wird immer wieder hervorgehoben, die Freiheit des Menschen sei nur dann gewährleistet, wenn er das Recht habe, frei über wirtschaftliche Güter zu verfügen. Das Postulat der persönlichen Freiheit verlange, dass jedem Privaten die Chance offen stehen müsse, ein möglichst umfassendes Herrschaftsrecht über den Boden zu besitzen. Letzteres werde aber nur durch das Eigentum gewährleistet. Dem Eigentum drohe Gefahr durch die sozialdemokratische Bodeninitiative, weil sie im Grunde genommen die Sozialisierung von Grund und Boden bezwecke.

Diese Thesen werden der Wirklichkeit nicht gerecht. Zunächst ist einmal festzustellen, dass die sozialdemokratische Kritik am Eigentum nie die

durch Arbeit erworbene, sondern allein das aus der Ausbeutung menschlicher Arbeitskraft stammende Eigentum treffen wollte. Was nun das Privateigentum an den Produktionsmitteln betrifft, so wird es heute nicht mehr durch ein sozialdemokratisches Programm, sondern durch den nicht aufzuhaltenden Prozess der zunehmenden Konzentration in der Wirtschaft in Frage gestellt:

Immer mehr wird der Eigentümer-Unternehmer zum Direktor-Unternehmer. *Daraus ergibt sich auch eine Veränderung der Haltung zum Eigentum.* Im Unternehmen, wo der Manager regiert, liegt die Macht bei ihm und nicht beim Mehrheitsaktionär. Vom Manager hängt es ab, ob den Aktionären eine Dividende auszuzahlen ist und welcher Wert schliesslich den Aktien zukommt. Prof. Dr. *E. Salin*, Ordinarius der Nationalökonomie an der Universität Basel, hat einmal anlässlich einer Tagung der Gesellschaft für Wirtschaft und Sozialwissenschaften in Bad Kissingen diese Entwicklung überzeugend dargestellt. Dabei kam er zu der für uns in diesem Zusammenhang hochinteressanten Schlussfolgerung:

«Zusammen mit der Objektivierung des Grossunternehmens hat die unbewusste und unaufhaltsame Aushöhlung des Eigentumsgefühls die ‚Expropriateure‘ geistig bereits expropriiert — nur wissen sie es noch nicht . . . Das Eigentum an den Produktionsmitteln, um das der Kampf des marxistischen Sozialismus entbrannte, gehört nur noch formell, nur noch juristisch den Aktienbesitzern. De facto sind ihre Rechte so weit beschnitten und sind die Grossunternehmer so sehr objektiviert, dass man heute schon das Produktionseigentum als Gemeineigentum bezeichnen könnte, belastet durch verbrieft Ansprüche der nominellen Eigentümer, der Aktionäre.»

Und Prof. Dr. *Baade* (Kiel) ergänzte diese Feststellung durch einen Diskussionsbeitrag, der an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig lässt:

«*Bis zum Ende unseres Jahrhunderts werden wir eine Weltstahlproduktion erreichen, von der mindestens zwei Drittel, vielleicht sogar drei Viertel in Betrieben erzeugt werden, die einem kollektiven Eigentümer gehören, und höchstens ein Drittel oder sogar nur ein Viertel in Anlagen, die noch Privateigentümern gehören. Dabei wird sich in diesem einen Drittel beziehungsweise Viertel der Stahlproduktion der Welt, das formal noch in Händen von Privateigentümern sein wird, der Prozess vollziehen, von dem Herr Salin uns heute ein so anschauliches Bild gegeben hat: die Expropriation der Expropriateure, wie Karl Marx es genannt hat, auf dem kältesten Wege, der überhaupt denkbar ist, nämlich durch Aushöhlung der Eigentumsfunktionen.*»

Bewusst haben wir das Beispiel von der *Verflüchtigung des Produktionseigentums* etwas ausführlicher dargestellt und durch Zitate von politisch unverdächtigen Koryphäen der Volkswirtschaftslehre untermauert. Damit dürfte zur Genüge dargetan sein, dass sich die Aushöhlung der Eigentumsfunktion unabhängig von der Politik der Sozialdemokratie vollzieht. Was

nun das Grundeigentum im besonderen betrifft, so wird auch von uns nicht bestritten, dass ein Stück Boden für den einzelnen ein Stück Freiheit darstellen kann. Die Forderung «jedem sein Stück Land» stellt indessen eine Utopie dar. Liesse sich diese Forderung verwirklichen, so brauchten sich die Sozialdemokraten um die Neuordnung des Bodenrechts nicht zu bemühen. Nun steht aber fest, dass ein Teil des Bodens sich bereits im Besitze des Staates, der Gemeinden oder der Genossenschaften befindet. Wie die «Neuen Zürcher Nachrichten» richtig feststellten, wird es für den einzelnen immer schwieriger, sich bei den unerschwinglich gewordenen Landpreisen ein Stück Boden zu erwerben. Immer mehr gelangt das noch verfügbare Land in den Besitz von Aktiengesellschaften. Dazu kommt die neue Art von Bodenfeudalismus, wie er von Stadtpräsident Dr. R. Tschäpät in seinem Referat über «Region und Gemeinde» zutreffend charakterisiert wurde: Privates Land kann bekanntlich auch baurechtsweise abgegeben werden. Durch dieses Recht wird der private Handel mit Liegenschaften immer stärker eingeschränkt, und der Grundbesitzer kann seinen Reichtum durch Ausnützung des mangelnden Angebots mehren.

Fehlt aber die direkte Beziehung des Einzelnen zum Boden, entfällt für den Liberalen der gewichtigste Einwand gegen eine Überführung von Land in den Besitz des Gemeinwesens; denn auch vom liberalen Gesichtspunkt aus sollte es keinen Unterschied ausmachen, ob der Boden im Besitz einer anonymen Gesellschaft — wenn möglich mit Sitz in Liechtenstein — oder im Besitz des Gemeinwesens sich befindet. Was im übrigen das «Freiheitsprinzip» betrifft, so wird von dessen Verfechtern gerne übersehen, dass auch der in Gemeinbesitz übergeführte Boden dem Freiheitsideal zu dienen vermag: zum Beispiel den Mietern oder Pächtern, die den entsprechenden Boden zu einem angemessenen Preis nutzen können. Die sich auf die «Freiheit des Grundeigentums» stützenden Argumente gegen die Bodeninitiative erweisen sich bei näherem Zusehen als pseudoliberalen Thesen.

Im Zusammenhang mit der Diskussion um die Neuordnung des Bodenrechts zeigt sich schliesslich immer wieder, wie sehr die Vertreter des Freisinns das Eigentum an Grund und Boden überwerten und dessen soziale Funktion unterschätzen. In unserer Abhandlung war bereits von der Verflüchtigung des industriellen Eigentums die Rede (vgl. Seite 143). Daneben gibt es aber auch eine *Verflüchtigung des Konsumenteneigentums*, wie es J. A. Schumpeter in einem seiner bekanntesten Werke, das heute noch aktuell ist⁵, glänzend dargestellt hat: Die im Ausdruck «Haus» oder «Häuslichkeit» zusammengefassten Einrichtungen wurden lange Zeit in den bürgerlichen Kreisen als Selbstverständlichkeit betrachtet. Das bürgerliche Haus mit seiner häuslichen Atmosphäre gehört indessen bald der Vergangenheit an. Die Durchschnittsfamilie mit bürgerlichem Standard

⁵ Schumpeter: «Kapitalismus, Sozialismus und Demokratie».

zeigt immer mehr die Tendenz, die mit der Führung eines Hauses verbundenen und vor allem der Hausfrau erwachsenden Lasten zu vermindern. Anstelle des Hauses tritt der kleine mechanisierte Haushalt, und ein Teil der früheren häuslichen Verrichtungen wird ausserhalb des Hauses verlegt. Auto und Ferien am Meer sind wichtiger geworden als die Behaglichkeit des eigenen Hauses. Der Mensch von heute neigt im Gegensatz zu früher nicht mehr zur Sesshaftigkeit. Diese bildet aber die Grundlage des bürgerlichen Eigentums.

So bleibt, von der Sache her gesehen, unverständlich, wie sich Liberale und Christlichsoziale für die Bekämpfung der sozialdemokratischen Bodeninitiative ereifern können. Allzu früh ist der Pessimismus von Prof. Mitscherlich in Erfüllung gegangen: «Die Restauration hat sich in verblüffender Einhelligkeit gefunden. Wir erleben, wie mit immer neuen Winkelzügen versucht wird, den Entscheidungen auszuweichen und sich im Alten zu orientieren.»

Der Sozialdemokratischen Partei kommt jedoch das Verdienst zu, mit dem Vorstoss zugunsten eines sozial fortschrittlichen Bodenrechts kräftig an einem Tabu gerüttelt zu haben. Sie tat es getreu der ihr immer wieder aufs neue gestellten Aufgabe, sich für den Vollzug aller Freiheits- und sozialen Fortschrittstendenzen unserer Gesellschaft einzusetzen.